

G e s e t z

vom                      über Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge (Bgl. Gentechnik-Vorsorgegesetz – Bgl. GtVG)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Vorsorge und regelt Maßnahmen, um

1. das unbeabsichtigte Vorhandensein von gentechnisch veränderten Organismen in anderen Produkten zu verhindern (Art. 26a der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABI. Nr. L106 vom 17. April 2001, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABI.Nr. L268 vom 18. Oktober 2001, S. 1),
2. die Möglichkeit sicherzustellen, landwirtschaftliche Kulturflächen, auf denen gentechnisch veränderte Organismen nicht ausgebracht werden, gemäß den Verfahren der biologischen Landwirtschaft nach Art. 6 und 6a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABI.Nr. L198 vom 22. Juli 1991, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission, ABI.Nr. 206 vom 15. August 2003, S. 17, bewirtschaften zu können, und
3. wild wachsende Pflanzen und frei lebende Tiere und deren natürliche Lebensräume in naturschutzrechtlich besonders geschützten Bereichen in ihrem ursprünglichen Bestand zu erhalten.

(2) Dieses Gesetz betrifft nicht die im Bgl. Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 47/2004, vorgesehenen behördlichen Bekämpfungsmaßnahmen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in einem geschlossenen System im Sinn des § 4 Z 7 des Gentechnikgesetzes – GTG, BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2002.

(4) Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere auf dem Gebiet des Gesundheitswesens berühren, kommt ihnen keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende Bedeutung zu.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten

1. "GVO": gentechnisch veränderte Organismen im Sinn des § 4 Z 3 in Verbindung mit Z 1 GTG oder eine Kombination von gentechnisch veränderten Organismen mit anderen Organismen oder Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;
2. "Ausbringen": jede Tätigkeit, die darauf abzielt, GVO außerhalb eines geschlossenen Systems (§ 4 Z 7 GTG) auf einer bestimmten Grundfläche zu verwenden (insbesondere durch Aussäen, Aussetzen, Anpflanzen oder Veredeln), zu vermehren, zu zerstören oder zu entsorgen sowie innerbetrieblich zu transportieren oder zu lagern;
3. "gentechnikrechtliche Zulassung": die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde im Sinn des Art. 6, 7, 15, 17 oder 18 der Richtlinie 2001/18/EG;
4. "ökologischer Landbau": ein Landbau gemäß den Verfahren der biologischen Landwirtschaft nach Art. 6 und 6a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
5. "Vorsichtsmaßnahmen": Maßnahmen, die aus Anlass einer gentechnikrechtlichen Zulassung vorgesehen und sonst nach dem Stand von Wissenschaft und Technik jeweils geboten und die im Zusammenhang mit dem Ausbringen von GVO zu setzen sind, um eine Verunreinigung durch GVO zu vermeiden;
6. "Verunreinigung durch GVO": Ausbreitung von GVO außerhalb einer Grundfläche, die von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten zum Ausbringen dieser GVO und zur Durchführung von Vorsichtsmaßnahmen genutzt wird.

## § 3

## Allgemeine Vorschriften über das Ausbringen

(1) GVO dürfen auf einer Grundfläche nur bei Einhaltung solcher Vorsichtsmaßnahmen ausgebracht werden, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich und geeignet sind, um eine Verunreinigung anderer Grundflächen, die tatsächlich oder potenziell Träger von natürlichem oder anthropogenem Pflanzenbewuchs sind, durch GVO zu vermeiden. Steht dem Größe, Lage oder Beschaffenheit der zu nutzenden Grundflächen entgegen, ist darauf das Ausbringen nicht zulässig.

(2) Über die Anforderungen des Abs. 1 hinaus dürfen GVO auf einer Grundfläche nur soweit ausgebracht werden, als dadurch

1. innerhalb der Grenzen eines naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebietes (Naturschutzgebiet, Europaschutzgebiet, Nationalpark),
2. innerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereichs eines Naturdenkmals (§ 27 Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001)

wild wachsende Pflanzen und frei lebende Tiere und deren natürliche Lebensräume, im Fall von Europaschutzgebieten jedoch nur durch die durch Verordnung jeweils festgelegten Schutzzwecke, nicht beeinträchtigt werden.

(3) Abs. 1 gilt nicht für den Fall, dass auf einer an die genutzte Grundfläche angrenzende Grundfläche ebenfalls GVO ausgebracht werden, für die mangels Kompatibilität mit den auf der genutzten Grundfläche ausgebrachten GVO die Gefahr der Auskreuzung ausgeschlossen ist.

(4) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer durch Verordnung für typische Arten von GVO die gemäß Abs. 1 einzuhaltenden Maßnahmen festlegen. Hierbei ist auf den Stand der Wissenschaft und Technik im Hinblick auf arten- bzw. sortenspezifisches Verhalten der GVO, unterschiedliche Produktionsziele (zB Pflanzen- oder Saatguterzeugung), regionale Aspekte (zB Form und Größe der Felder in einer Region, klimatische Bedingungen, landschaftliche Merkmale, Umgebungsstrukturen) und allfällige genetische Schutz-

maßnahmen gegen Auskreuzung im Sinn von biologischen Verfahren zur Verringerung des Genflusses Bedacht zu nehmen. Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. die Einhaltung von Sicherheitsabständen oder die Einrichtung von Pufferzonen zwischen Feldern mit GVO und solchen mit nicht veränderten Pflanzen derselben Art oder Gattung;
2. die Anlage von Pollenfallen oder Pollenbarrieren (zB Hecken);
3. die Einhaltung geeigneter Fruchtfolgen und die Planung des Erzeugungszyklus (Bepflanzungsvorkehrungen für unterschiedliche Blüte- und Erntezeiten);
4. die Verwendung von Sorten mit reduzierter Pollenbildung oder steriler männlicher Sorten;
5. die sorgfältige Handhabung des Saat- und Erntegutes;
6. Maßnahmen zur Vermeidung des Verschüttens von Saat- und Erntegut.

#### § 4

#### Bewilligungspflicht

- (1) Das Ausbringen von GVO bedarf einer Bewilligung durch die Landesregierung.
- (2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich einzubringen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
  1. die grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch die beabsichtigte Nutzung betroffenen Grundstücke;
  2. ein Beleg über das Grundeigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht an den zu nutzenden Grundstücken;
  3. ein Beleg über die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers (der Miteigentümer) zur beabsichtigten Nutzung für die Dauer des Ausbringens, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht Alleineigentümerin oder Alleineigentümer ist;
  4. Beschreibung der Größe, Lage und Beschaffenheit der zu nutzenden Grundstücke;
  5. Angaben zur Identifizierung der auszubringenden GVO;

6. ein Beleg über die gentechnikrechtliche Zulassung einschließlich der allenfalls vorgesehenen Bedingungen und Auflagen;
7. eine Darstellung der Bedingungen des Ausbringens (Zielsetzungen, Zeitplan für das Ausbringen, Methoden des Ausbringens, Anzahl der GVO, Verfahren der Entsorgung oder Zerstörung der GVO) und Angaben über allfällige Empfängerpflanzen;
8. Angaben über die beabsichtigten Vorsichtsmaßnahmen.

(4) Sind dem Antrag die in Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig angeschlossen, ist nach § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2004, vorzugehen.

## § 5

### Bewilligung

(1) Auf Grundlage des Bewilligungsantrages und der ihm angeschlossenen Unterlagen hat die Landesregierung zu prüfen, ob die Grundflächen nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und nach den aus Anlass der gentechnikrechtlichen Zulassung vorgesehenen Bedingungen und Auflagen für die beabsichtigte Nutzung geeignet sind.

(2) Die Landesregierung hat die Bewilligung zum Ausbringen von GVO allenfalls unter Befristungen, Bedingungen oder Auflagen zu erteilen, wenn nach Lage, Größe und Beschaffenheit der betroffenen Grundflächen anzunehmen ist, dass bei Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen gemäß § 3 Verunreinigungen durch GVO auf anderen Grundflächen vermieden werden können. Darüber hinaus darf bei Grundflächen, die in Schutzgebieten gemäß § 3 Abs. 2 gelegen sind, die Bewilligung nur erteilt werden, wenn durch das Ausbringen die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten im Schutzgebiet und deren natürliche Lebensräume nicht beeinträchtigt werden (Verträglichkeitsprüfung).

(3) Ist eine endgültige Beurteilung einzelner Auswirkungen des Ausbringens zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht möglich, das Vorhaben jedoch grund-

sätzlich bewilligungsfähig, kann die Landesregierung die Bewilligung auch unter dem Vorbehalt späterer Anordnungen erteilen. Die Bewilligung kann auch unter der Bedingung erteilt werden, dass die erteilte Berechtigung nicht vor dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer die Zahl und dem Schädigungsrisiko der möglichen Betroffenen angemessenen Versicherungssumme ausgeübt werden darf. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung darf nur für den Fall vorgesehen werden, dass eine geeignete Versicherung auf dem Markt verfügbar ist. Ist der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich oder nicht zumutbar, kann die Behörde eine gleichwertige Sicherheitsleistung vorschreiben.

(4) Rechtskräftige Bewilligungen haben dingliche Wirkung. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger der Betreiberin oder des Betreibers über. Jeder Wechsel in der Person der oder des Berechtigten ist der Landesregierung von der Rechtsnachfolgerin oder vom Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich zu melden.

## § 6

### Informationspflichten

Im Fall der Bewilligung gemäß § 5 Abs. 2 hat

1. die oder der jeweils Nutzungsberechtigte die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, ausgenommen Verkehrsflächen, und die Eigentümer jener Grundstücke, die vom zu nutzenden Grundstück nur durch eine Verkehrsfläche getrennt sind, über die beabsichtigte Nutzung gemäß § 4 Abs. 1 unter Angabe der Art des auszubringenden GVO nachweislich zu verständigen und diese Informationen überdies im Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer oder in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung bekannt zu geben;
2. die Landesregierung die beabsichtigte Nutzung unter Anführung des wesentlichen Inhalts der Bewilligung auf der Internetseite der Behörde bekannt zu geben.

## § 7

## Verdacht der Verunreinigung

Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die sonst Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem GVO oder GVO einer bestimmten Art nicht ausgebracht werden, sind verpflichtet, den begründeten Verdacht der Verunreinigung durch GVO unverzüglich der Landesregierung anzuzeigen.

## § 8

## Behördliche Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt der Landesregierung.

(2) Die gesamte landwirtschaftliche Kulturfläche des Landesgebietes ist von der Landesregierung unter Vornahme einer Risikoanalyse in systematischen Stichproben an Ort und Stelle auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte zu kontrollieren, wobei die Kontrollen nach Möglichkeit gemeinsam mit sonstigen aufgrund von Gesetzen durchzuführenden Kontrollen vorzunehmen sind.

(3) Die Landesregierung hat mit Verordnung nähere Vorschriften über die Kontrolle, insbesondere über die von den Kontrollen erfassten Grundflächen sowie über die Anzahl der Kontrollen, zu erlassen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte zu gewährleisten.

## § 9

## Behördliche Wiederherstellungsaufträge

(1) Wurden GVO ohne Bewilligung ausgebracht oder wurden in Bescheiden gemäß § 5 angeordnete Auflagen nicht eingehalten, hat die Landesregierung unabhängig von einer Bestrafung derjenigen oder demjenigen, die oder der das Vorhaben rechtswidrig ausgeführt hat oder ausführen hat lassen (Verursacherin oder Verursa-

cher), oder deren bzw. dessen Rechtsnachfolger unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aufzutragen:

1. die Wiederherstellung des vorherigen Zustands;
2. die Herstellung des bescheidmäßigen Zustands oder
3. die Herstellung eines den Zielsetzungen des § 1 bestmöglich entsprechenden Zustands, wenn weder Z 1 noch Z 2 möglich ist.

(2) Ist diejenige oder derjenige, die oder der GVO ohne Bewilligung ausgebracht hat, nicht feststellbar oder kann der Verursacherin oder dem Verursacher oder deren bzw. dessen Rechtsnachfolger ein Auftrag gemäß Abs. 1 nicht erteilt werden, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die GVO ausgebracht worden sind, zu beauftragen, wenn sie oder er

1. dem Ausbringen ausdrücklich oder konkludent zugestimmt hat oder
2. beim Erwerb des Grundstückes vom Ausbringen Kenntnis hatte oder bei gehöriger Sorgfalt Kenntnis haben musste.

Ersatzansprüche des Grundeigentümers bleiben unberührt.

(3) Bei Gefahr im Verzug oder wenn eine Verpflichtete oder ein Verpflichteter nicht ermittelt werden kann, obliegt die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 Z 1 bis 3 nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel dem Land, dem daraus ein Anspruch gegen die sonst Verpflichtete oder den sonst Verpflichteten auf Ersatz des Aufwands erwächst.

(4) Die Eigentümer von Grundstücken und sonst Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 zu dulden.

(5) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Landesregierung überdies die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens anordnen. Bei Gefahr im Verzug können derartige Anordnungen auch ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren getroffen werden.

(6) Maßnahmen, die Gegenstand eines behördlichen Auftrags oder einer behördlichen Anordnung gemäß Abs. 1 bis 3 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften.



## § 10

## Überprüfungsbefugnisse

(1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die mit der Vollziehung betrauten Organe und die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Grundstücke zu betreten und zu besichtigen, Untersuchungen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen und Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen.

(2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, die oder der sonst Nutzungsberechtigte oder die Vertreterin oder der Vertreter dieser Personen ist spätestens beim Betreten des Grundstücks nach Tunlichkeit zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist weder die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, noch die oder der sonst Nutzungsberechtigte, noch die Vertreterin oder der Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung. Die Organe und Sachverständigen haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung der Nutzungsrechte zu vermeiden.

(3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks sowie sonst Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Handlungen nach Abs. 1 zu dulden und der Behörde alle Auskünfte zu erteilen, die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich sind.

(4) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der Behörde über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach Abs. 1 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(5) Die Behörde kann mit Bescheid natürliche Personen sowie juristische Personen mit Aufgaben der Überprüfung gemäß Abs. 1 betrauen, sofern diese Personen mit der Betrauung einverstanden sind. Für Untersuchungen dürfen nur akkreditierte oder vergleichbar qualifizierte Untersuchungsstellen herangezogen werden. Die übertragenen Aufgaben sind unter Leitung und Aufsicht der Behörde zu erfüllen.

## § 11

## Entschädigung

(1) Personen, denen durch das rechtswidrige Ausbringen von GVO ein Schaden entsteht, sind angemessen zu entschädigen, es sei denn, sie haben dem rechtswidrigen Ausbringen ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt. Entschädigungspflichtig sind jene Personen, denen ein Auftrag gemäß § 9 Abs. 1 oder 2 erteilt worden ist.

(2) Die Pflicht zur Entschädigung umfasst den durch die Maßnahme an Grund und Boden und dessen noch nicht geernteten Erzeugnissen sowie an Anpflanzungen und Kulturen verursachten Schaden. Soweit erntereife Bodenerzeugnisse verwertet werden können, ist der hierfür in gewöhnlichem Geschäftsverkehr erzielbare Wert bei der Ermittlung der Entschädigung in Abzug zu bringen. Wenn Schäden an noch nicht erntereifen Bodenerzeugnissen verursacht werden, ist der Schaden nach dem Wert zu ersetzen, den die Erzeugnisse zur Zeit der Ernte gehabt hätten. Der Aufwand, der der oder dem Geschädigten bis zur Ernte erwachsen wäre, ist dabei in Abzug zu bringen. Ferner ist zu berücksichtigen, ob die Erzeugnisse bis zur Ernte noch durch andere Einwirkungen, insbesondere Witterungseinflüsse, zu Schaden gekommen wären und ob der Schaden bei ordentlicher Wirtschaftsführung durch Wiederanbau im selben Jahr hätte ausgeglichen oder vermindert werden können. Erreichen die Schäden ein solches Ausmaß, dass ohne Umbruch und ohne neuerlichen Anbau ein entsprechender Ernteertrag nicht mehr zu erwarten ist, so sind die Kosten der für den Anbau erforderlichen Arbeit und das hierfür aufzuwendende Saatgut sowie den sich allfällig ergebenden Minderertrag des zweiten Anbaus zu ersetzen.

(3) Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn die oder der Berechtigte ihn nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie oder er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können, bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend macht, sofern sie oder er nicht nachzuweisen vermag, dass sie oder er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr oder sein Verschulden an der rechtzeitigen Geltendmachung behindert war.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen sowie über deren Höhe, sofern ein zivilrechtliches Übereinkommen zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt. Über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

## § 12

### Entschädigung für verunreinigte Bodenerzeugnisse

(1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben einen Anspruch auf Entschädigung aus Landesmitteln, wenn

1. die von diesem Grundstück stammenden Erzeugnisse durch GVO, die auf dem Grundstück nicht ausgebracht wurden, verunreinigt sind und
2. die Verursacher dieser Verunreinigung nicht feststellbar sind.

(2) Für die Ermittlung der Entschädigungshöhe und für die Antragstellung ist § 11 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) Über den Entschädigungsantrag entscheidet die Landesregierung.

## § 13

### Burgenländisches Gentechnik-Buch

(1) Die Landesregierung hat Aufzeichnungen über Berechtigungen nach § 5 Abs. 2 und über Aufträge nach § 9 sowie Übersichtskarten zu führen, aus denen die durch die Nutzung betroffenen Grundstücke zu ersehen sind.

(2) Die Aufzeichnungen und die Eintragungen in die Übersichtskarten haben keine rechtsgestaltende Wirkung.

(3) Die Landesregierung darf Aufzeichnungen und Übersichtskarten automationsunterstützt führen, Auszüge daraus automationsunterstützt herstellen und die in Abs. 4 angeführten Daten für das Internet in geeigneter Form aufbereiten.

(4) Folgende Daten dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden:

1. Angaben über die Eigentümer der genutzten Grundstücke und die sonst Nutzungsberechtigten (§ 5 Abs. 2 und 4): bei natürlichen Personen Name und Zustelladresse, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts Name, Rechtsform, Firmenbuchnummer und Sitz;
2. die in § 4 Abs. 3 Z 1, 4, 5, 7 und 8 angeführten Angaben;
3. Angaben über die gentechnikrechtliche Zulassung der ausgebrachten GVO einschließlich der hiebei allenfalls vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen;
4. Ermittlungsergebnisse gemäß § 5 Abs. 1, die sich auf die in § 4 Abs. 3 Z 1, 5, 7 und 8 angeführten Angaben beziehen;
5. Angaben über die gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 Verpflichteten: bei natürlichen Personen Name und Zustelladresse, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts Name, Rechtsform, Firmenbuchnummer und Sitz;
6. Gegenstand eines behördlichen Auftrags oder einer behördlichen Anordnung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3;
7. die Übersichtskarten.

(5) Über Antrag der Grundeigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten können Grundstücke, die zweifelsfrei der Erzeugung gemäß den Verfahren der biologischen Landwirtschaft nach Art. 6 und 6a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dienen, in der Übersichtskarte ersichtlich gemacht werden; auf eine solche Eintragung besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Einsichtnahme in das Burgenländische Gentechnik-Buch und in die in Abs. 4 und 5 angeführten Daten ist jedermann gestattet. Werden Auszüge verlangt, können diese nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten schriftlich oder automationsunterstützt zur Verfügung gestellt werden.

(7) Die Landesregierung hat der Burgenländischen Landwirtschaftskammer die in Abs. 4 genannten Daten zu übermitteln, soweit dies eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrung der der Kammer gesetzlich übertragenen Aufgaben bildet.

§ 14

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 5.000,-- Euro, bei Vorliegen erschwerender Umstände und im Wiederholungsfall bis zu 10.000,-- Euro zu bestrafen, wer

1. GVO ohne Bewilligung gemäß § 5 ausbringt oder
2. den in Bescheiden gemäß § 5 enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt oder
3. den Aufträgen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt oder einer Anordnung gemäß § 9 Abs. 5 nicht Folge leistet oder
4. einer Verpflichtung nach § 5 Abs. 4 zweiter Satz, § 9 Abs. 4 oder § 10 Abs. 3 nicht nachkommt.

(2) Mit Ausnahme der Tatbestände des Abs. 1 Z 4 ist der Versuch strafbar.

(3) Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach § 10 Abs. 3 liegt nicht vor, wenn sich ein zur Auskunft Verpflichteter der Auskunft entschlägt, um nicht sich selbst zu beschuldigen oder nahe Angehörige der Gefahr einer Verfolgung auszusetzen.

(4) Bildet das nach Abs. 1 Z 1 unzulässige Ausbringen den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so endet das strafbare Verhalten erst, wenn die Beseitigung (Zerstörung oder Entsorgung) der GVO vollendet ist.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 2005 in Kraft.

(2) Sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes GVO ausgebracht, finden auf das weitere Ausbringen die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. § 4 ist

mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bewilligung für das weitere Ausbringen binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen ist.

(3) Durch § 4 Abs. 1 und die §§ 5, 9, 10 und 13 werden die Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG umgesetzt.

(4) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L204 vom 21. Juli 1998, S 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG, ABI. Nr. L217 vom 5. August 1998, S 18, unterzogen.

## Erläuterungen

### I. Allgemeines

1. Der Burgenländische Landtag hat mit Beschluss vom 18.4.2002 die Landesregierung aufgefordert, Maßnahmen in die Wege zu leiten, um das Burgenland zur gentechnikfreien Zone zu erklären. Mit den am 29.1.2004 vom Burgenländischen Landtag gefassten EntschlieÙungen "betreffend die Schaffung eines Burgenländischen Gentechnik-Vorsorgegesetzes" und "betreffend die Absicherung der gentechnikfreien Landwirtschaft im Burgenland" wurde die Landesregierung aufgefordert, dem Bündnis der EU-Regionen gegen Gentechnik beizutreten.

Bestrebungen anderer Bundesländer (Oberösterreich, Kärnten und Salzburg) haben gezeigt, dass ein allgemeines Verbot des Einsatzes von GVO vor allem EU-rechtlichen Vorgaben zuwider laufen würde. So ist nach Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2001/18/EG vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/2002/EWG des Rates, ABl. Nr. L106/1 vom 17. April 2001, S 1 [im Folgenden: Freisetzungs-RL], Fall für Fall sorgfältig zu prüfen, ob der Einsatz von GVO mit Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt verbunden ist (case-by-case Prinzip). Nach Art. 22 der Freisetzungs-RL dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von GVO als Produkte oder in Produkten, die den Anforderungen der Freisetzungs-RL entsprechen, grundsätzlich nicht verbieten, einschränken oder behindern (Prinzip des freien Verkehrs). Sohin darf – sieht man vom Fall der Anwendung des gemeinschaftsrechtlichen Sicherheitsverfahrens nach der Schutzklausel des Art. 23 der Freisetzungs-RL ab – die absichtliche Freisetzung von GVO als Produkte oder in Produkten, die ordnungsgemäß zugelassen wurden, nicht verboten, eingeschränkt oder behindert werden (siehe den 56. Erwägungsgrund der Freisetzungs-RL). Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat mit der Freisetzungs-RL eine Harmonisierungsmaßnahme getroffen; sie zählt zu den Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben (Art. 95 EGV). Da in der Freisetzungs-RL das in Art. 95 Abs. 3 EGV erstrebenswerte Schutzniveau festgelegt worden ist, darf ein

Mitgliedstaat die eigene Risikobewertung nicht einfach an die Stelle der Bewertung des Gemeinschaftsgesetzgebers setzen und allein deshalb verlangen, von der Harmonisierungsregelung abweichen zu dürfen. Die Zulässigkeit einer abweichenden Regelung in einem Mitgliedstaat bestimmt sich nach den positiven und negativen Voraussetzungen des Art. 95 Abs. 5 und 6 EGV. Eine abweichende Regelung ist unter anderem nur dann zulässig, wenn diese auf Grund eines spezifischen Problems, das sich für diesen Mitgliedstaat nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergibt, zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt erforderlich erscheint und auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt ist. Da der unzureichende Schutz eine materielle Voraussetzung dafür ist, dass die Kommission nach Art. 95 Abs. 6 EGV eine Ausnahmegenehmigung erteilt, müsste in diesem Zusammenhang erwiesen sein, dass der Schutz durch die Freisetzung-RL in Bezug auf ein spezifisches Problem des betreffenden Mitgliedstaates unzureichend ist (vgl. die Schlussanträge des GA Tizzano vom 30. Mai 2002, Rs C-512/99, Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission). Bezogen auf das Bundesland Burgenland kann jedoch ein solcher Beweis nach dem derzeitigen Wissenstand nicht erbracht werden.

Mit der Aufhebung des seit Sommer 1999 de facto bestehenden Moratoriums für die Zulassung von GVO kann der zunehmende Einsatz der Gentechnik auch in der Landwirtschaft im Burgenland nicht ausgeschlossen werden. Die Nutzung gentechnisch veränderter Organismen setzt in Österreich eine Genehmigung zur Freisetzung bzw. zum Inverkehrbringen nach dem – in Umsetzung der Freisetzung-RL ergangenen – Gentechnikgesetz (GTG) voraus. Der Genehmigung zum Inverkehrbringen durch die österreichische Behörde stehen Genehmigungen gleich, die von Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Vertragsstaaten nach der Freisetzung-RL erteilt worden sind. Eine Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn auf Einzelfallbasis eine öffentliche Prüfung, wissenschaftliche Bewertung der Risiken und Sicherheitszulassung vorgenommen worden ist.

Nach Ansicht der Kommission bilden die EU-rechtlichen Vorschriften "eine solide Grundlage, um den derzeitigen Stillstand bei der Zulassung neuer Produkte zu überwinden" (vgl. Mitteilung der Kommission vom 23.1.2002, Biowissenschaften und Biotechnologie: Eine Strategie für Europa, KOM(2002) 27 endg., S 16). Nach



der Logik des gemeinschaftlichen Regelungskonzepts entscheiden die Märkte darüber, ob ein Produkt überlebt. Effizient funktionierende Marktmechanismen sollen es dem Verbraucher ermöglichen, seine Wahlmöglichkeit zu nutzen und damit dem Hersteller ein deutliches Signal zu senden. "Um den Grundsatz der Wahlfreiheit für Wirtschaftsakteure umfassend anzuwenden und die Nachhaltigkeit und Vielfalt der Landwirtschaft in Europa zu gewährleisten, müssen staatliche Stellen in Partnerschaft mit Landwirten und anderen privaten Akteuren agronomische und andere Maßnahmen entwickeln, die die Koexistenz verschiedener landwirtschaftlicher Verfahren erleichtern, ohne dabei GV-Kulturpflanzen auszuschließen".

Nach den Vorstellungen der Kommission kommt jedem einzelnen Landwirt die autonome Entscheidung zu, welche Kulturpflanzen er anbauen bzw. ob er gentechnisch veränderte Organismen einsetzen will. Keine Form der Landwirtschaft, ob es sich nun um gentechnisch veränderte, konventionelle oder ökologische Kulturen handelt, soll in der Europäischen Union ausgeschlossen werden. Ob die Landwirtschaft den Verbrauchern eine breite Palette von Wahlmöglichkeiten bieten kann, hängt davon ab, ob verschiedene Anbauformen aufrecht erhalten werden können. Unter der Voraussetzung der Wahlfreiheit ist eine Vermischung gentechnisch veränderter und herkömmlicher Kulturen unvermeidbar, etwa durch Saatgutverunreinigung, Fremdbestäubung oder Durchwuchs (d.h. selbst aussäende Pflanzen, hauptsächlich von Ernteresten, die in die nächste Vegetationsperiode übertragen werden). Um die Koexistenz verschiedener Kulturen zu ermöglichen, sind im Fall des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen verschiedene geeignete Betriebsführungsmaßnahmen zu ergreifen. So wären etwa Sicherheitsabstände zwischen den Feldern, Pufferzonen oder "Pollenbarrieren" einzurichten und der Durchwuchs zu bekämpfen; für einen entsprechenden Fruchtwechsel und Bepflanzungsvorkehrungen für unterschiedliche Blütezeiten wäre zu sorgen; Anbau, Ernte, Lagerung, Transport und Verarbeitung wären strikt zu überwachen. Wer den wirtschaftlichen Nutzen aus dem von ihm gewählten Anbauverfahren ziehen will, sollte auch für die erforderlichen Maßnahmen verantwortlich sein und die mit ihnen verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen tragen. Die Einrichtung gentechnikfreier Gebiete würde nach Ansicht der Kommission den Grundsatz der Koexistenz widersprechen: im Schutz wirtschaftlicher

Interessen alleine sei kein ausreichender Grund für eine derart einschneidende Beschränkung grundlegender Freiheiten zu erblicken. Gegen freiwillige Vereinbarungen zwischen Landwirten und Industrie, örtlich begrenzt auf den Anbau bestimmter gentechnisch veränderter Kulturen zu verzichten, würde aus der Sicht der Kommission kein Einwand bestehen. Solche Vereinbarungen sind bereits üblich, etwa für die Produktion von erucasäurehaltigem Raps.

2. Anstelle der Statuierung eines generellen Verbots werden daher, basierend auf den Erfahrungen der Länder Oberösterreich, Kärnten und Salzburg, Maßnahmen vorgeschlagen, gegen die keine gravierenden gemeinschafts- oder verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Hauptinhalt des vorliegenden Entwurfes sind Maßnahmen der Vorsorge gegen die Verunreinigung der näheren Umgebung durch GVO. Damit soll sichergestellt werden, dass landwirtschaftliche Kulturflächen, auf denen GVO nicht ausgebracht werden, weiterhin nach den Grundsätzen der biologischen Landwirtschaft und auch auf konventionelle Weise bewirtschaftet werden können.

Zum Thema der Koexistenz hat die Kommission am 23. Juli 2003 in Form einer an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlung Leitlinien ("Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen") erlassen. Darin wird zum Ausdruck gebracht, dass Koexistenz-Maßnahmen von den Mitgliedstaaten selbst entwickelt und umgesetzt werden sollen; dazu können neben privatrechtlichen Regelungsinstrumenten ("soft law") auch Rechtsvorschriften erlassen werden.

Die in diesem Zusammenhang ergangene Presseaussendung der Kommission vom 23. Juli 2003 fasst die wesentlichen Gesichtspunkte der sehr umfangreichen Leitlinien zusammen. Daraus wird auszugsweise zitiert (die Hervorhebung durch Fettdruck ist im Original nicht enthalten):

*"Aufbauend auf den Erfahrungen mit den bestehenden Trennungsverfahren (zB bei der Erzeugung von zertifiziertem Saatgut), müssen Koexistenz-Maßnahmen in transparenter Weise, auf wissenschaftlicher Grundlage und unter Einbeziehung aller Interessengruppen entwickelt werden. Sie sollten gewährleisten, dass die In-*

teressen der Landwirte aller Produktionstypen angemessen berücksichtigt werden. Einzelstaatliche Strategien und geeignete Verfahren sollten sich auf die vorgeschriebenen Etikettierungsschwellen und Reinheitsstandards für gentechnisch veränderte Nahrungs- und Futtermittel sowie Saatgut beziehen. Die Maßnahmen sollten effizient und kostenwirksam sein, ohne über das hinauszugehen, was notwendig ist, um die EU-Schwellen für die Etikettierung der GVO einzuhalten. Sie sollten auf die unterschiedlichen Kulturarten zugeschnitten sein, da die Wahrscheinlichkeit der Vermischung je nach Pflanzenart sehr unterschiedlich ist. Bei bestimmten Pflanzen (etwa bei Ölsaaten Raps) ist diese Wahrscheinlichkeit groß, bei anderen (etwa Kartoffeln) wiederum eher gering. Außerdem sollten auch örtliche und regionale Aspekte in vollem Umfang berücksichtigt werden).

Strategien sind notwendig, um deutlich zu machen, dass die Interessen der Landwirte aller Produktionsformen in ausgewogener Weise berücksichtigt werden müssen. Die Landwirte sollten die Möglichkeit haben, selbst zu wählen, welchen Produktionstyp sie praktizieren wollen, ohne benachbarten Betrieben eine Änderung bereits bewährter Produktionsmuster aufzuzwingen. **Grundsätzlich sollten Landwirte, die in einer Region einen neuen Produktionstyp einführen, während der Einführungsphase alle erforderlichen Aktionen unternehmen müssen, um das Risiko von Beimischungen zu begrenzen.** Schließlich sollten zur ständigen Verbesserung dieser Maßnahmen eine kontinuierliche Überwachung und Bewertung sowie die rasche Verbreitung der bewährtesten Verfahren unbedingt gewährleistet sein.

### **Indikativer Maßnahmenkatalog**

Diese in den Leitlinien enthaltene nicht erschöpfende Liste gibt Mitgliedstaaten Anhaltspunkte für Maßnahmen, die sie anpassen und miteinander kombinieren und in die einzelstaatlichen Verfahren und Strategien einbeziehen können. Zu nennen sind insbesondere:

- ◆ innerbetriebliche Maßnahmen (wie zB Sicherheitsabstände, Pufferzonen, Pollenfallen oder –barrieren wie zB Hecken),
- ◆ Zusammenarbeit zwischen benachbarten Betrieben (wie zB gegenseitige Information über Aussaatpläne, die Verwendung von Pflanzensorten mit unterschiedlichen Blütezeiten),

- ◆ *Überwachung (und Meldesysteme)*
- ◆ *Schulung der Landwirte,*
- ◆ *Austausch von Informationen,*
- ◆ *Beratungsdienste."*

3. Schließlich ist ein eminentes Naturschutzanliegen, in naturschutzrechtlich besonders geschützten Bereichen – einschließlich der durch die "Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie" (92/43/EWG) und die "Vogelschutz-Richtlinie" (79/409/EWG) geschützten Lebensräume – das Ausbringen von GVO besonders zu regeln.

Der vorliegende Entwurf umfasst im Wesentlichen folgende Elemente:

- ◆ materielle Vorschriften über das Ausbringen von GVO (Grundsätze des Ausbringens, erhöhte Prüfungspflicht der Behörde in naturschutzrechtlich besonders geschützten Bereichen),
  - ◆ Bewilligungspflicht für die beabsichtigte Nutzung von Grundflächen durch Ausbringen von GVO,
  - ◆ die Möglichkeit zur Untersagung der Nutzung, wenn das Ausbringen von GVO bewilligungslos erfolgt oder die vorgeschriebenen Auflagen nicht eingehalten werden,
  - ◆ verschiedene Informationspflichten der Grundeigentümer, sonstigen Nutzungsberechtigten sowie der Behörde,
  - ◆ behördliche Überwachungspflicht und Überprüfungsbefugnisse,
  - ◆ dingliche Wirkung der Regelungen über das Ausbringen sowie der behördlichen Aufträge,
  - ◆ Entschädigungspflicht des Verursachers für die in Erfüllung behördlicher Abwehr und Beseitigungsmaßnahmen entstandenen Schäden,
  - ◆ Entschädigungsregelung bei nicht feststellbarem Verursacher,
  - ◆ Führung von Aufzeichnungen und Übersichtskarten durch die Behörde (Burgenländisches Gentechnik-Buch),
  - ◆ Strafbestimmungen.
4. Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen werden. Die Vollziehung wird spezielle Fachkenntnisse erfordern, die aus den derzeit im Amt der Landesregie-

rung vorhandenen Personalressourcen voraussichtlich nicht zur Verfügung gestellt werden können. Als Alternative zur Anstellung eigener Spezialisten bietet sich die Anstellung externer Sachverständiger und externer Überwachungseinrichtungen (vgl. § 10 Abs. 5) an. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind vom Land zu tragen, wenn sie nicht gemäß § 76 AVG auf den Bewilligungswerber überwälzt werden können.

Die finanziellen Auswirkungen, die durch die Vollziehung des vorliegenden Gesetzesentwurfes entstehen, werden wie folgt dargestellt:

a) Bewilligungsverfahren bei der Landesregierung (§ 5 Abs. 1)

Anzahl, Struktur und Zeitdauer der mit dem Bewilligungsverfahren Bediensteten

1 a-Beamter	120 Min. pro Verfahren
1 b-Beamter	60 Min. pro Verfahren
1 c-Beamter	70 Min. pro Verfahren

Es werden voraussichtlich 100 Verfahren pro Jahr durchzuführen sein.

b) Verfahren gemäß § 9 bei der Landesregierung

Anzahl, Struktur und Zeitdauer der mit dem Bewilligungsverfahren Bediensteten

1 a-Beamter	1080 Min. pro Verfahren
1 c-Beamter	540 Min. pro Verfahren

Es werden voraussichtlich 5 Verfahren pro Jahr durchzuführen sein.

c) Entschädigungsbescheid gemäß § 11 bei den Bezirksverwaltungsbehörden

Anzahl, Struktur und Zeitdauer der mit dem Bewilligungsverfahren Bediensteten

1 a-Beamter	240 Min. pro Verfahren
1 b-Beamter	750 Min. pro Verfahren
1 c-Beamter	240 Min. pro Verfahren

Es werden voraussichtlich 5 Verfahren pro Jahr durchzuführen sein.

d) Berufungsverfahren beim UVS

Beim UVS ist mit etwa 5 Verfahren pro Jahr zu rechnen.

e) Führung des Gentechnik-Buches gemäß § 13 bei der Landesregierung

## aa) Fixkosten für die Entwicklung des Gentechnik-Buches

EDV-Hardware	Euro	3.000,--
Software	Euro	10.000,--
Internetapplikation	Euro	5.000,--

## bb) Führung des Gentechnik-Buches

Zeitbedarf je Fall:	1 c-Beamter	ca. 30 Min./Fall
Anfall pro Jahr:	ca. 100 Fälle	

## cc) Wartung im Internet

Zeitbedarf:	1 b-Beamter	ca. 1440 Min./Jahr
-------------	-------------	--------------------

f) Kosten für Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 3

Euro 150,--/ha (Maschinen und Arbeitskräfte) für die Beseitigung von 1 ha Mais

g) Laborkosten für eine Untersuchung auf GVO-Verunreinigung

Euro 500,--/Test

h) Sachkosten für die Anlage des Gentechnik-Buches

Einmaliger Kostenaufwand: Euro 18.000,--

Es ergibt sich daher folgende Personal- bzw. Sachkostenberechnung:

Zu a): Bewilligungsverfahren

120 Min. x Euro 0,83 = Euro	99,60
60 Min. x Euro 0,52 = Euro	31,20
70 Min. x Euro 0,38 = Euro	<u>26,60</u>
1 Verfahren	Euro 157,40
100 Verfahren	Euro 15.740,00

Zu b): Verfahren gemäß § 9

1080 Min. x Euro 0,83 = Euro	896,40
540 Min. x Euro 0,38 = Euro	<u>205,20</u>
1 Verfahren	Euro 1.101,60
5 Verfahren	Euro 5.508,00

Zu c): Entschädigungsbescheid gemäß § 11

240 Min. x Euro 0,83 = Euro	199,20
750 Min. x Euro 0,52 = Euro	390,00
240 Min. x Euro 0,38 = Euro	<u>91,20</u>
1 Verfahren	Euro 680,40
5 Verfahren	Euro 3.402,00

Zu e): Führung des Gentechnik-Buches

## aa) Fixkosten für die Entwicklung

EDV-Hardware	Euro 3.000,00
Software	Euro 10.000,00
Internetapplikation	<u>Euro 5.000,00</u>
	Euro 18.000,00

## bb) Führung des Gentechnik-Buches

30 Min. zu Euro 0,38 = Euro	11,40 (1 Fall)
100 Fälle	Euro 1.1140,00

## cc) Wartung im Internet

1440 Min. x Euro 0,83 =	Euro 1.195,20
-------------------------	---------------

Zu f): Kosten der Beseitigung

Für die Beseitigung von 1 ha Mais werden 2,68 Stunden benötigt, wobei der Kostenaufwand für 1 Stunde nach den Sätzen des österreichischen Kuratoriums für Landtechnik Euro 56,-- beträgt, der sich wie folgt zusammensetzt:

1 Traktor 100 PS	Euro 23,80/h
1 Schlögelhäcksler	Euro 9,20/h
1 Maschine zum Umbauen (samt Zuschlag für erschwertes Arbeiten)	Euro 8,00/h
1 Traktorfahrer (C)	<u>Euro 9,00/h</u>
	Euro 50,00/h
Zuzüglich 12 % Mehrwertsteuer	<u>Euro 6,00</u>
Kostenaufwand für 1 Stunde	Euro 56,00





einer Verunreinigung durch GVO auch nach den Standards der biologischen und konventionellen Landwirtschaft bewirtschaftet werden können.

Dem umweltpolitischen Vorsorgeprinzip entsprechend sollen in besonders schutzwürdigen Bereichen (§ 3 Abs. 2) GVO nur dann ausgebracht werden dürfen, wenn von der Behörde im Verfahren deren Unbedenklichkeit festgestellt wird. Durch diese Schranke soll das Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur dort, wo es noch ungestört ist, vor den – angesichts wissenschaftlicher Unsicherheit unter Umständen derzeit nicht absehbaren – potentiellen Auswirkungen der Gentechnik bewahrt werden. Die Erhaltung des ursprünglichen Bestandes wildlebender Tier- und Pflanzenarten lässt sich unter dem Begriff "biologische Vielfalt" zusammenfassen. Darunter wird die Vielfalt (Diversität) innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme verstanden. Die Präambel des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Biodiversität-Konvention) sagt dazu ua aus, dass eine Grundvoraussetzung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt darin besteht, die Ökosysteme und natürlichen Lebensräume in situ (dh am Ort ihres natürlichen Vorkommens) zu erhalten und lebensfähige Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung zu bewahren. Weiters unterstreicht die Präambel "die Bedeutung der biologischen Vielfalt für die Evolution und für die Bewahrung der lebenserhaltenden Systeme der Biosphäre". Die Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen kann durch direkte (zB Einkreuzen in wildlebende Bestände von Tier- oder Pflanzenarten) oder indirekte Auswirkungen (zB einseitige Verschiebung des Nahrungsangebotes für heimische Arten, Verdrängung natürlich vorkommender durch in Folge gentechnischer Änderung konkurrenzstärkere Organismen, ...) Störungen der natürlichen Entwicklung (Evolution) von Lebensräumen und/oder Arten nach sich ziehen. Damit wäre eine, durch die Unterschutzstellung von Gebieten intendierte langfristige Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung, wie sie beispielsweise in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie gefordert wird, nicht gewährleistet. Als nachhaltig im Sinn dieser Bestimmung wird eine Entwicklung dann anzusehen sein, wenn auch langfristig kein Rückgang der biologischen Vielfalt eintritt und dadurch das ökologische Potential eines Gebietes erhalten bleibt. Das Vorhaben dient daher auch der Umsetzung der Biodiversitäts-Konvention.

Als Maßstab für die außerhalb der Schutzgebiete geltenden Koexistenzmaßnahmen gibt das Gesetz im Abs.1 vor, dass – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung einer Fläche – dort jedenfalls der ökologische Landbau entsprechend den Grenzwerten des einschlägigen EU- bzw. nationalen Rechts möglich sein muss. Die vorzuschreibenden Koexistenzbestimmungen müssen daher die Einhaltung dieser Grenzwerte auf jenen Grundflächen sicher stellen, auf denen GVO nicht ausgebracht werden.

Vom Anwendungsbereich des Gesetzes werden auch Arbeiten mit GVO in geschlossenen Systemen ausgenommen. Diese unterliegen den Vorschriften des 11. Abschnittes des Gentechnikgesetzes. § 4 Z 7 des Gentechnikgesetzes definiert den Begriff "geschlossenes System" als "ein System, bei dem entsprechend den Erfordernissen der jeweiligen Sicherheitsstufe die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen spezifischen organisatorischen und technischen Sicherheitsmaßnahmen angewendet werden, um den Kontakt der verwendeten GVO mit der Bevölkerung und der Umwelt mit dem Ziel zu begrenzen, eine unkontrollierte Vermehrung dieser GVO in der Außenwelt zu verhindern, und auf diese Weise ein hohes Sicherheitsniveau für die Bevölkerung und die Umwelt zu erreichen." Werden die Einschließungsmaßnahmen absichtlich überwunden, handelt es sich im Bereich der natürlichen Umwelt um ein "Ausbringen" von GVO (§ 2 Z 2), das den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt.

#### Zu § 2:

Die Legaldefinition des Begriffes "GVO" verweist auf die Begriffsbestimmungen des § 4 Z 1 und 3 GTG. Organismen sind danach ein- oder mehrzellige Lebewesen oder nichtzelluläre vermehrungsfähige biologische Einheiten einschließlich Viren, Viroide und unter natürlichen Umständen infektiöse und vermehrungsfähige Plasmide.

Gentechnisch veränderte Organismen sind Organismen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie es unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination oder andere herkömmliche Züchtungsarten nicht vorkommt. Verfahren der Veränderung genetischen Materials in diesem Sinn sind insbesondere

- a) DNS-Rekombinationstechniken unter Verwendung von Vektorsystemen,
- b) Direktes Einführen von außerhalb des Organismus zubereitenden genetischen Informationen in einen Organismus einschließlich Makroinjektion, Mikroinjektion, Mikroverkapselung, Elektroporation oder Verwendung von Mikroprojektilen,
- c) Zellfusion sowie Hybridisierungsverfahren, bei denen lebende Zellen mit neuen Kombinationen von genetischem Material entstehen, die unter natürlichen Bedingungen nicht auftreten, ausgenommen die im § 2 Abs. 2 Z 5 und 6 GTG genannten Verfahren

Der Ausdruck "GVO" schließt auch Kombinationen von gentechnisch veränderten Organismen und Kombinationen von gentechnisch veränderten Organismen mit anderen Organismen ein. Weiters umfasst der Begriff die Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen und diese enthalten (vgl § 2 Abs.1 Z 4 und § 4 Z 21 GTG).

Mit dem Begriff "Ausbringen" ist eine gezielte – im Sinn von bewusster und gewollter – Entlassung von GVO in die natürliche Umwelt gemeint. Beispielhaft werden die Tätigkeiten Aussäen, Aussetzen, Anpflanzen oder Veredeln genannt. Durch § 1 Abs. 3 ist bereits klargestellt, dass die Verwendung im geschlossenen System (mit seinen charakteristischen Barrieren) jedenfalls nicht den Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegt. Das Ausbringen kann in einer einmaligen Tätigkeit (zB Aussäen) oder in laufenden Maßnahmen (zB Zucht) bestehen. GVO können spätestens bis zum Zeitpunkt ihrer Beseitigung (Zerstörung oder Entsorgung) in der natürlichen Umwelt ausgebracht werden.

Der Begriff "gentechnikrechtliche Zulassung" wird mehrmals im Gesetz verwendet. Damit wird jede schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde erfasst, die in Bezug auf die Freisetzung von GVO im Standardzulassungsverfahren gemäß Art. 6 oder in einem differenzierten Verfahren gemäß Art. 7 der Freisetzungs-RL und in Bezug auf das Inverkehrbringen von GVO im Standardverfahren gemäß Art. 15, im Verfahren zur Erneuerung der Zustimmung gemäß Art. 17 oder im Gemeinschaftsverfahren (im Fall von Einwänden) gemäß Art. 18 der Freisetzungs-RL erteilt worden ist. Nach der derzeit österreichischen Rechtslage ist dies eine Genehmigung zur Freisetzung gemäß § 40 GTG oder eine Genehmigung zum Inverkehrbringen gemäß § 58

Abs. 5 und 6 GTG. Die Begriffsbestimmung schließt auch Genehmigungen zum Inverkehrbringen ein, die von Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Vertragsstaaten nach der Freisetzungs-RL erteilt werden (siehe auch § 54 Abs. 4 GTG). Hinzuweisen ist auf Art. 19 Abs. 2 der Freisetzungs-RL: der Anmelder darf GVO nur dann in Verkehr bringen, wenn ihm die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß den Art. 15, 17 und 18 vorliegt; dabei sind alle in der Zustimmung vorgesehenen Bedingungen einzuhalten.

Die Definition des Begriffs "ökologischer Landbau" verweist auf das einschlägige Gemeinschaftsrecht, das umfangreiche inhaltliche Anforderungen für die Verwendung dieser Qualitätsbezeichnung statuiert. Unter anderem ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 2092/91 auch die Verwendung genetisch veränderter Organismen und/oder deren Derivate mit Ausnahme von Tierarzneimitteln nicht zulässig.

Unter dem technischen Begriff "Vorsichtsmaßnahmen" werden Maßnahmen zur Vermeidung einer Verunreinigung durch GVO verstanden (zB Sicherheitsabstände, Pufferzonen, Pollenbarrieren).

Die Legaldefinition "Verunreinigung durch GVO" trägt dem Koexistenzgesichtspunkt Rechnung. Die Ausnahme für Grundstücke, die Vorsichtsmaßnahmen dienen, soll u.a. die Einrichtung von Pufferzonen ermöglichen.

### Zu § 3:

Mit der Formulierung "nach dem Stand von Wissenschaft und Technik" wird – wie dies auch im GTG geschieht – auf außerrechtliche Tatsachen dynamisch verwiesen. Wer GVO ausbringt, hat die nach den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen jeweils gebotenen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um Verunreinigungen durch GVO auf benachbarten Grundflächen, die tatsächlich oder potenziell Träger von natürlichem oder anthropogenem Pflanzenbewuchs sind, zu vermeiden. Solche Grundflächen betreffen alle nicht versiegelten Böden und schließen auch öffentliche Grünflächen, Ödland und Flächen mit abgezogener Humusdecke ein.

Die Landesregierung kann zur Schaffung einer größeren Rechtssicherheit für einzelne Pflanzenarten oder -sorten die einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen durch Verordnung festlegen (Abs. 4). Der im Abs. 4 angeführte Katalog ist den Leitlinien der Kommission entnommen.

#### Zu § 4:

Jedes Ausbringen von GVO bedarf einer Bewilligung der Landesregierung. Der Antrag muss rechtzeitig (3 Monate vor der beabsichtigten Nutzung) schriftlich eingebracht werden. Mit dem Bewilligungsantrag sind verschiedene näher bestimmte Unterlagen vorzulegen. Sie sollen die Behörde in die Lage versetzen, die Einhaltung der Ausbringungsvorschriften zu beurteilen. Die geforderten Unterlagen sind auf die Rechtsstellung des Nutzungsberechtigten, den Anbauort, das GVO-Konstrukt und die Anbauweise bezogen. Personen, die das Grundeigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht oder die Zustimmung des Grundeigentümers (der Miteigentümer) nicht nachweisen können, können keinen vollständigen Antrag vorlegen; eine Bewilligung kommt in diesem Fall nicht in Frage. Alle Grundstücke, auf denen GVO ausgebracht werden sollen oder die zur Durchführung von Vorsichtsmaßnahmen bestimmt sind, sind parzellengenau zu bezeichnen. Die zu nutzenden Grundstücke sind hinsichtlich ihrer Größe, Lage und Beschaffenheit zu beschreiben. Diese Beschreibung, die auch in Form eines Lageplans erfolgen kann, schließt Angaben zur Flächengröße und – soweit sie für die fachliche Beurteilung erforderlich sind – Angaben zu den örtlichen Gegebenheiten ein (zB Lage in einem Schutzgebiet, Gewässervorkommen, raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, vorhandene bauliche Anlagen und versiegelte Böden, Hanglage). Um beurteilen zu können, ob die beabsichtigten Vorsichtsmaßnahmen ausreichend sind, sind auch Angaben über die natürlichen Gegebenheiten und den Bewuchs auf den anrainenden Grundstücken erforderlich.

Die Unterlagen sollen auch Informationen über das spezifische GVO-Konstrukt liefern. Mit der Vorlage des gentechnikrechtlichen Bescheides kann nicht nur die Zulässigkeit der Freisetzung nachgewiesen werden, sondern wird darüber hinaus die Identifizierung der GVO und deren fachliche Beurteilung erleichtert.

Von zentraler Bedeutung ist die Darstellung der beabsichtigten Vorsichtsmaßnahmen, die sich an die Regeln der guten fachlichen Praxis, den Instruktionen des Herstellers sowie den Bedingungen und Auflagen der gentechnikrechtlichen Bewilligung zu orientieren haben.

Mängel in den Unterlagen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Vielmehr hat die Behörde von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung aufzutragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Der Behörde sind in ihrer Pflicht zur amtswegigen Behebung von Mängeln keine engen Grenzen gesetzt. Entsprechend dem Grundsatz der Verfahrensökonomie hat sie die Beseitigung des Mangels auf zweckmäßige Weise zu veranlassen; daher kann sie, muss aber nicht notwendiger Weise einen Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG erteilen (vgl 1167 BlgNR 20.GP, S 26).

#### Zu § 5:

Ob auf einer bestimmten Grundfläche das Ausbringen von GVO bewilligt werden kann, bestimmt sich im Einzelfall nach den Kriterien der Lage innerhalb oder außerhalb eines Schutzgebietes sowie nach der Größe (Fläche), Lage und Beschaffenheit der zu nutzenden Grundfläche. In diesem Zusammenhang ist insbesondere an die Hanglage oder sonstigen Geländegestaltung, die Form der Grundfläche (zB Streifenparzelle) oder andere örtliche Gegebenheiten (zB Gewässer, bauliche Objekte) zu denken, die für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen relevant sind. Welche Umstände dazu zählen, ist bezogen auf das jeweilige GVO-Konstrukt nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. So muss etwa die Grundfläche genügend groß sein, damit Absperrabstände zu benachbarten Grundflächen, die tatsächlich oder potenziell Träger von natürlichem oder anthropogenem Pflanzenbewuchs sind, eingehalten werden können. In den naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten sind dort zur Erhaltung der natürlichen Gegebenheiten anthropogen verursachte Veränderungen, wie sie durch Ausbringung oder Verunreinigung mit GVO entstehen können, generell kritisch zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang sind sowohl direkte Auswirkungen von GVO als auch indirekte Auswirkungen denkbar. Zu den direkten Auswirkungen gehört die in Folge des Fortpflanzungsverhaltens (zB Bastardierung mit heimischen Arten) denkbare Veränderung der genetischen Struktur ökologisch hochwertiger Schutzgebiete mit nachfolgender Veränderung der ökosystemimmanenten Konkurrenzverhältnisse und damit auch die Störung bzw. die Veränderung von Vegetationsgesellschaften oder Lebensraumtypen. Zu den indirekten Auswirkungen zählen etwa die Änderung des Nahrungsangebotes für (auch heimische) Tierarten und somit mittelbar eine Verzerrung der Konkurrenz mit Bevorzugung/Benachteiligung einzelner Arten. Dies kann bis hin zur Veränderung des Artenspektrums eines Lebensraumes und zum Verschwinden einzelner Arten aus einem geschützten Gebiet/Lebensraum führen.

Da den Betreiber eine Entschädigungspflicht nach § 11 treffen kann, sieht Abs. 3 vor, dass als Deckungsvorsorge auch eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben werden kann, wenn eine geeignete Versicherung auf dem Markt verfügbar ist, oder den Erlag einer Sicherheitsleistung.

Aus schadenersatzrechtlicher Sicht sind die §§ 3 bis 5 als "Schutzgesetze" im Sinn des § 1311 ABGB zu sehen; den Schädiger trifft die Beweislast dafür, dass er das Schutzgesetz unverschuldet übertreten hat.

#### Zu § 6:

Auch die Öffentlichkeit soll von erteilten Bewilligungen verständigt werden. Der Nutzungsberechtigte hat die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke über die beabsichtigte Nutzung zu verständigen und die Öffentlichkeit durch Einschaltungen in Lokalblättern zu informieren. Die Behörde kann die wesentlichen Inhalte der Bewilligung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

#### Zu § 7:

Die Anzeigepflicht gem. § 7 ist im Zusammenhang mit der Legaldefinition des § 2 Z 6 zu lesen. Die Anzeige eines Betroffenen wird die Behörde zum Einschreiten veranlassen. Sie wird Überprüfungen nach § 10 durchführen und gegenüber dem Verursa-

cher erforderlichenfalls Aufträge nach § 9 erteilen und im Fall einer Verwaltungsüber-tretung nach § 14 Anzeige bei der Verwaltungsbehörde erstatten.

#### Zu § 8:

§ 8 normiert besondere Kontrollpflichten der Behörde, die sich auf die gesamte land-wirtschaftliche Kulturlfläche des Landes beziehen. Gegenstand der Risikoanalyse sind die GVO-Ausbringungsflächen.

Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Kontrollen, wie deren Häufigkeit, Art und Ausmaß, festzulegen.

Die Ergebnisse der Überprüfungstätigkeit sind jährlich im Grünen Bericht zu doku-mentieren.

#### Zu § 9:

Im Interesse einer wirksamen Rechtsdurchsetzung ist es notwendig, der Behörde die Möglichkeit zu geben, von Amts wegen Maßnahmen zur Abwehr oder zur Beseiti-gung von gesetzwidrig ausgebrachten GVO anzuordnen. Voraussetzung für die sub-sidiäre Heranziehung des Grundeigentümers ist, dass er dem Ausbringen von GVO auf seinem Grundstück entweder zugestimmt oder es geduldet hat. Alleine der Um-stand, dass dem Liegenschaftseigentümer das Ausbringen bekannt gewesen ist, lässt noch nicht den Schluss zu, dass er diesem Vorgang zugestimmt oder ihn ge-duldet hätte. Der Begriff der "Duldung" ist als konkludente Zustimmung zum Ausbrin-gen zu verstehen (vgl. VwGH 14.12.1995, ZI. 95/07/0112; 27.6.2002, ZI. 99/07/0023).

Je nach Grad der Dringlichkeit hat die Behörde nach Abs. 1 oder Abs. 3 vorzugehen. Sie hat also die Wahl, dem Verpflichteten die erforderlichen Maßnahmen mit Be-scheid vorzuschreiben oder die Maßnahmen selbst durchzuführen und dem Ver-pflichteten die dabei entstandenen Kosten vorzuschreiben.



Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Z 1 kommen nur bei bewilligungsloser Ausbringung von GVO, solche nach § 9 Abs. 1 Z 2 nur bei Nichteinhaltung von im Bewilligungsbescheid normierten Auflagen in Frage.

Unter "Gefahr im Verzug" (Abs. 3 und 5) ist eine erhebliche und konkrete Gefahr für die geschützten Rechtsgüter (§ 1) zu verstehen, die eine Situation voraussetzt, welche zur Abwehr dieser Gefahr ein sofortiges behördliches Einschreiten erfordert; die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr genügt (vgl. VwGH 21.2.2002, ZI. 2001/07/0124).

#### Zu § 10:

Die Überprüfungsbefugnisse der Behörde sind vom jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu dulden. Im Regelfall werden die Nutzungsberechtigten vor, spätestens jedoch beim Betreten der Liegenschaft verständigt werden (schriftlich, mündlich, telefonisch). Bei Gefahr im Verzug oder bei Nichterreichen der Berechtigten genügt die nachträgliche Verständigung. Die Auskunftsverpflichtung nach Abs. 3 ist mit einer Strafsanktion versehen; aus verfassungsrechtlichen Gründen ist das Verweigern der Auskunft dann nicht strafbar, wenn die Gefahr der Selbstanzeige besteht.

#### Zu § 11:

Regelungen über den Schadenersatz im Zusammenhang mit der Verwendung der Gentechnik fallen grundsätzlich in die Kompetenz des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG). Solche Regelungen dürfen daher vom Landesgesetzgeber nur erlassen werden, wenn es im Sinn des Art. 15 Abs. 9 B-VG zur Regelung des Gegenstandes im Bereich seiner Gesetzgebung, hier zur Regelung des Schutzes der Landeskultur und des Naturschutzes, erforderlich ist.

Entschädigungsberechtigt kann jede Person sein, die am gesetzwidrigen Ausbringen von GVO nicht mitgewirkt oder diesem nicht zugestimmt oder es nicht geduldet hat (zum Begriff der "Duldung" siehe die Erläuterungen zu § 9). Gesetzwidrig ist jedes Ausbringen, das gegen § 5 oder gegen einen behördlichen Auftrag gem. § 9 Abs. 5 verstößt. Zur Entschädigung verpflichtet ist der Adressat eines behördlichen Auftra-

ges nach § 9 Abs. 1 oder 2. Damit wird dem Verursacherprinzip Rechnung getragen, dh die Kostenlast wird dem Schädiger, subsidiär dem verantwortlichen Grundeigentümer aufgebürdet.

Entschädigungsfähig sind Schäden an Grund und Boden, noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sowie an Anpflanzungen und Kulturen. Damit werden auch Schäden an Anpflanzungen in Obst- und Gemüsegärten sowie in Haus- und Vorgärten erfasst.

Abs. 2 bestimmt die Grundsätze, nach denen der Umfang für die Entschädigung an noch nicht eingebrachten Erzeugnissen zu ermitteln ist. Die endgültige Schadensbeurteilung wird in der Regel erst zur Erntezeit möglich sein.

#### Zu § 12:

In Fällen, bei denen der Verursacher bei Verunreinigung an Bodenerzeugnissen nicht feststellbar ist, soll den Landwirten aus Landesmitteln eine Entschädigung gewährt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Entschädigung besteht umso mehr, als das Burgenland eine lange Grenze zu anderen Mitgliedstaaten aufweist (Ungarn, Slowakei, Slowenien) und somit ein erhöhtes Risiko zu gewärtigen ist. Die Inanspruchnahme einer Entschädigung setzt allerdings voraus, dass der Geschädigte gemäß § 11 oder auf dem Zivilrechtsweg erfolglos Schadenersatz begehrt hat.

#### Zu § 13:

Nach Art. 31 Abs. 3 lit. a der Freisetzungs-RL richten die Mitgliedstaaten öffentliche Register ein, in denen der Ort der gemäß Teil B vorgenommenen Freisetzungen der GVO festgehalten wird. Nach Art. 31 Abs. 3 lit. b der Freisetzungs-RL richten die Mitgliedstaaten Register ein, in denen der Standort der gemäß Teil C angebauten GVO festgehalten werden soll; diese Standorte sind in der von den zuständigen Behörden als angemessen angesehenen Weise und gemäß den nationalen Vorschriften den zuständigen Behörden zu melden und der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Diese gemeinschaftsrechtliche Vorgabe wird hier umgesetzt.

Das Gentechnik-Buch, das aus Aufzeichnungen und aus Übersichtskarten besteht, soll eine möglichst transparente Information über die in Burgenland in der Landwirtschaft verwendeten GVO sicherstellen. Mit diesem Hilfsmittel wird der Behörde die systematische Überprüfungstätigkeit erleichtert. Weiters soll es Nutzungsberechtigten in der Umgebung eines Ausbringungsortes ermöglichen, ihrerseits Schutzmaßnahmen zu treffen bzw. eine defensive Anbauplanung vorzunehmen. Schließlich soll auch die Rückverfolgbarkeit der in der Natur vorhandenen GVO zu den Bewilligungsdaten gefördert werden. Die Aufzeichnungen und Eintragungen können als Beweismittel in allfälligen Schadenersatzprozessen dienen.

Die Aufzeichnungen und Eintragungen im Gentechnikbuch haben keine konstitutive Wirkung. Die Eintragung oder Nichteintragung im Buch hat daher keine Auswirkung auf das Weiterbestehen von rechtskräftigen Bescheiden nach diesem Gesetz.

Für die beabsichtigte Nutzung von GVO kann es von Bedeutung sein, über die Nutzung benachbarter Flächen durch ökologischen Landbau Bescheid zu wissen. Abs. 5 sieht daher vor, dass Flächen, die zweifelsfrei der ökologischen Bewirtschaftung dienen, ebenfalls im Buch ersichtlich zu machen sind.

Abs. 7 ermöglicht die Informationsbereitstellung an die zuständige gesetzliche Interessenvertretung zum Zweck der Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben.

#### Zu § 14:

Durch die angedrohte Geldstrafe bis zu Euro 5.000,-- bzw. Euro 10.000,-- für schwerwiegende oder wiederholte Übertretungen soll vermieden werden, dass jemand Verwaltungsstrafen bewusst in Kauf nimmt, weil der zu erwartende Ertrag einer ungesetzlichen Maßnahme höher anzusetzen ist als die zu erwartende Strafe.

Abs. 3 trägt dem verfassungsrechtlichen Verbot eines Zwangs zur Selbstbezichtigung Rechnung.

Das gesetzwidrige Ausbringen ist ein Dauerdelikt. Das strafbare Verhalten hört daher erst in dem Zeitpunkt auf, in dem die ausgebrachten GVO beseitigt (zerstört oder entsorgt) sind.

Zu § 15:

Mit der Übergangsbestimmung des Abs. 2 wird sichergestellt, dass das Gesetz auf ein (praktisch eher unwahrscheinliches) bereits vorgenommenes Ausbringen anzuwenden ist. Die erforderliche Bewilligung ist binnen Monatsfrist zu beantragen.